

Niedersächsisches Kultusministerium
Herren Knuth Erbe und Konstantin Hille
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Per Mail an: Knuth.Erbe@mk.niedersachsen.de; Konstantin.Hille@mk.niedersachsen.de

Hannover, 15.10.2021

Ihr Zeichen: 36.2 / Anhörungsverfahren Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen an Schulen in fr. Trägerschaft zur Unterstützung von Schüler*innen bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern- und Kompetenzrückständen

Sehr geehrter Herr Erbe,
sehr geehrter Herr Hille,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, als Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. zu dem Entwurf der oben genannten Richtlinie Stellung nehmen zu können.

Wir freuen uns sehr, dass mit der Richtlinie die freien Schulträger finanziell unterstützt werden, um die individuelle und zielorientierte Unterstützung der Schüler*innen bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände, die Förderung von Kernkompetenzen sowie die Stärkung der Persönlichkeit zu fördern.

Als Interessenvertretung der Schulen in freier Trägerschaft sind wir selbstverständlich darauf bedacht, dass das freie Schulwesen in Erfüllung des gleichwertigen Bildungsauftrages eine gleichwertige Unterstützung genau wie die staatlichen Schulen erhält.

Diese Gleichwertigkeit gegenüber den staatlichen Schulen ist in dem vorliegenden Entwurf (Ziff. 7.11) mit dem festgesetzten Ende des **Zuwendungszeitraum Ablauf des 31.07.2022** nicht gegeben und bedarf einer entsprechenden Änderung.

Mit Schreiben vom 09.09.2021 wurde den Schulen in freier Trägerschaft aus dem Kultusministerium mitgeteilt.

„Soweit Mittel aus den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht verausgabt, aber durch Rechtsverpflichtungen gebunden wurden, ist voraussichtlich eine Übertragung in das Haushaltsjahr 2023 und eine Verausgabung bis zum 31.07.2023 unter dem allgemeinen Haushaltsvorbehalt möglich.“

Mit dem vorliegenden Entwurf wird den Schulen in freier Trägerschaft noch nicht einmal die Möglichkeit eröffnet, die Gelder zu übertragen und die Maßnahmen ggf. bis zum 31.07.2023 durchführen zu können.

Dieses wird den öffentlichen Schulen in diesem Zusammenhang bei bestehenden Rechtsverpflichtungen gewährt. Eine entsprechende Auskunft wurde den Schulen in freier Trägerschaft ebenfalls mit Schreiben vom 09.09.2021 erteilt. Wir bitten ausdrücklich den jetzt vorgelegten Entwurf inhaltlich entsprechend dieser Mitteilung zu überarbeiten.

Den Ablauf des Zuwendungszeitraums auf den 31.07.2022 festzusetzen, würde zu einer Schlechterstellung für die Schulen in freier Trägerschaft führen und die Möglichkeiten einer zielorientierten Unterstützung der Schüler*innen an den Schulen in freier Trägerschaft im Vergleich zu den Schüler*innen öffentlicher Schulen einschränken.

Schließlich wäre es wünschenswert, wenn die dieser Richtlinie zugrunde gelegten Berechnungen, bspw. Stichtag der Schülerzahl, mitgeteilt werden würden, um unseren Trägervertretungen die Möglichkeit einer Überprüfung zu ermöglichen.

Abschließend erlauben Sie den Hinweis, dass eine so kurze Anhörungsfrist kurz vor und teilweise in den Herbstferien zeitlich und inhaltlich kaum für uns bearbeiten ist, da unser Vorstand aus Vertreter*innen besteht, die aktiv vor Ort den Schulbetrieb gewährleisten. Wir bitten Sie, uns genügend Zeit für eine Erarbeitung einer Stellungnahme einzuräumen.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen und zu Gesprächen selbstverständlich zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Joachimmeyer
(Vorsitzende)